

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Neckarbrücke Ladenburg/Edingen-Neckarhausen im Zuge der L 597

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lange ist die Planfeststellung der L 597 neu (Neckarbrücke: Ladenburg–Edingen-Neckarhausen) rechtsbeständig?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, diese Frist zu verlängern, welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen und wie lange wäre eine solche Verlängerung maximal möglich?
3. Wann ist – nach heutigem Planungsstand – mit dem Beginn der Bauarbeiten für dieses Projekt zu rechnen?

19. 10. 2009

Kleinböck SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 6. November 2009 Nr. 6–3942.31–L 597/51 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lange ist die Planfeststellung der L 597 neu (Neckarbrücke: Ladenburg–Edingen-Neckarhausen) rechtsbeständig?

Zu 1.:

Die Maßnahme ist in zwei Planfeststellungsabschnitte geteilt. Der Planfeststellungsbeschluss für den Nord-Abschnitt ist seit dem 22. Februar 2007, der Beschluss für den Südabschnitt seit dem 3. Juni 2008 bestandskräftig. Die Geltungsdauer beträgt acht Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, diese Frist zu verlängern, welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen und wie lange wäre eine solche Verlängerung maximal möglich?

Zu 2.:

Eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers bei der Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg um höchstens fünf Jahre möglich. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

3. Wann ist – nach heutigem Planungsstand – mit dem Beginn der Bauarbeiten für dieses Projekt zu rechnen?

Zu 3.:

Die Realisierung des Projekts hängt von den zukünftig für den Landesstraßenbau zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Rech

Innenminister